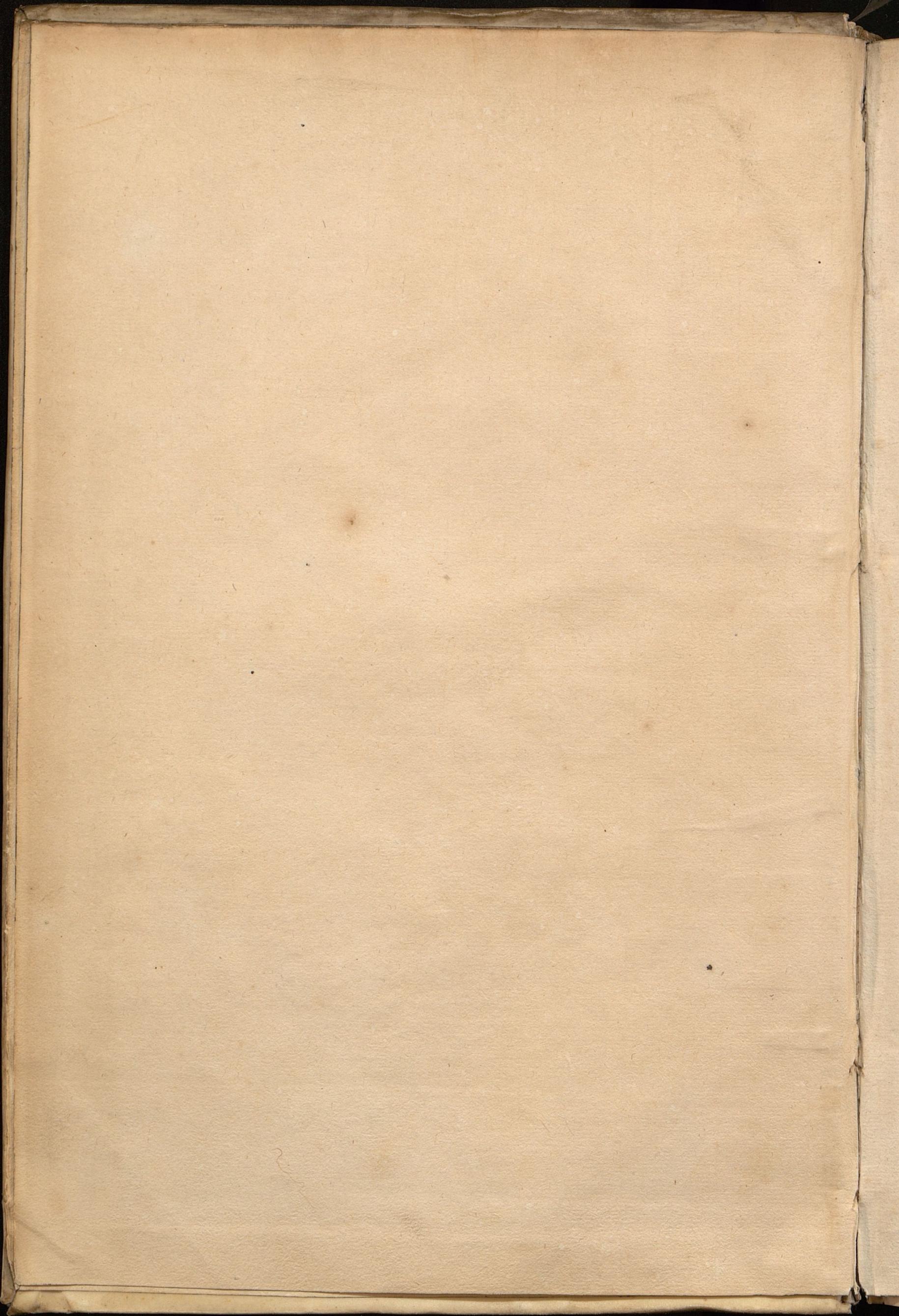
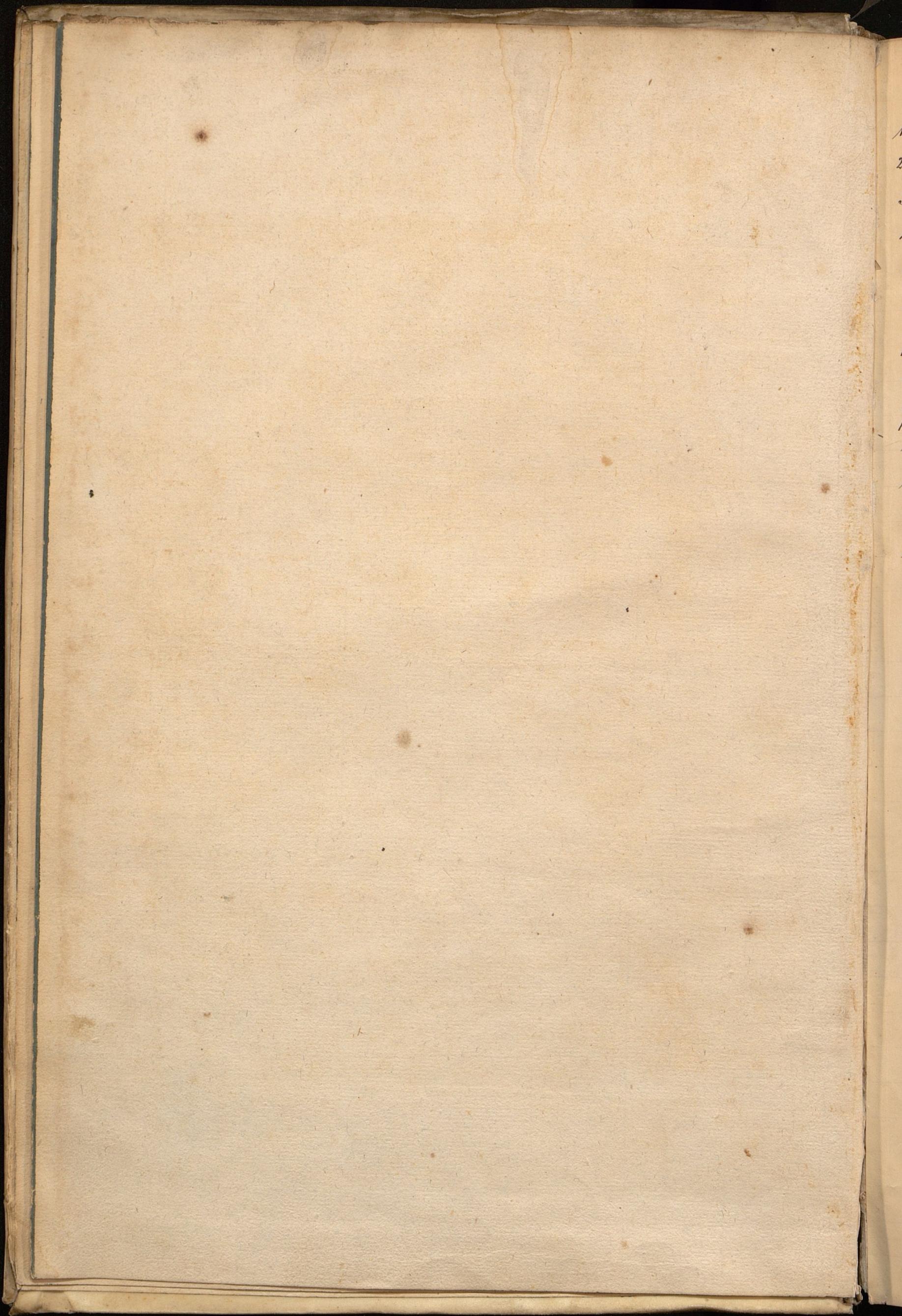


Pa. 10. 2.







Mandate und Ordnungen der Stadt Strassburg II.

1. 1518. Juli 19. Verbot Wein vor dem Herbst fürzukaufen. 1 Bl.
2. 1521. Juni 4. Landfriedensgebot Karls V. 1 Bl.
3. 1523. Aug. 19. Ablösung der ewigen Zinsen. 1 Bl.
4. 1525. März 15. Verbot mit Concubinen Haus zu halten. 1 Bl.
5. 1523. Dec. 1. Ermahnung an die Prediger. 1 Bl.
6. 1526. März 5. Schonkeit für Vögel. 1 Bl.
7. 1525. Jan. 16. Annahme des Bürgerrechts. 1 Bl.
8. 1527. März 29. Verbot, dass Frauen im Chor beten. 1 Bl.
9. 1523. Sept. 29. Ordnung des gemeinen Almosens. 1 Bl.
10. 1524. Sept. 12. Verbot Schmähschriften zu verbreiten. 1 Bl.
11. 1525. März 19. Gebot sich bei Hurmschlagen richtig zu verhalten. 1 Bl.
12. 1526. Jan. 5. Verbot vor Schimpfreden. 1 Bl.
13. 1527. Juli 27. Verbot der Widersäuferei anhängen. 1 Bl.
14. 1529. Sept. 24. Verbot Getreide auf Hehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
15. 1530. März 16. Verbot von Juden Geld zu leihen. 1 Bl.
16. 1529. Juni 23. Verbot Früchte auf dem Halm zu kaufen. 1 Bl.
17. 1528. Nov. 30. Verbot die Weinfässer beim Transport anzustecken. 1 Bl.
18. 1531. Sept. 20. Ordnung für die Husefuerer (Hausbrotbäcker). 1 Bl.
19. 1531. Nov. 4. Marktordnung in 8 §§. 1 Bl.
20. 1530. März 14. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
21. 1530. Aug. 31. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
22. 1531. Oct. 12. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
23. 1532. Apr. 6. Verbot von Fűrlohn und Messgeld beim Früchtekauf. 1 Bl.
24. 1532. Sept. 18. Ordnung für die Husefuerer. 1 Bl.
25. 1533. März 17. Verbot der Gotteslästerung auch ausserhalb der Stadt. 1 Bl.
26. 1535. Oct. 18. Weinmarktordnung in 18 §§. 1 Bl.
27. 1535. Apr. 28. Gebot Sonn- u. Feiertagen zu heiligen. 1 Bl.
28. 1539. Sept. 13. Verbot Früchte vor Herbst zu ernten zu kaufen. 1 Bl.
29. 1537. Febr. 12. Verbot von Schmansereien in Stadt u. Gebiet. 1 Bl.
30. 1537. Febr. 12. Verbot in der Stadt Hochzeit zu halten, vor deren Kriechgang ^{anderwo} _{hinst.} 1 Bl.
31. 1539. Sept. 13. Verbot von Juden Verschreibungen zu erwerben. 1 Bl.
32. 1543. Jan. 6. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.

33. 1544. Sept. 6. Verbot auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
34. 1544. Sept. 17. Verbot Hochzeiten in Wirtshäusern zu feiern. 1 Bl.
35. 1544. Verbot des Reichstags in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
36. 1545. März 7. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl.
37. 1545 Juni 15. Bestimmung über „Abendisten“ (-zechen) 1 Bl.
38. 1546. Apr. 24. Verbot heimlichen Schlachtens. 1 Bl.
39. 1546. Jan. 13. Verbot von Furskauf und Mehrschatz. 1 Bl.
40. 1547. Sept. 12. Verbot Waffen ^{anzuführen} zu verkaufen 1 Bl.
41. 1547. Apr. 4. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl.
42. 1547. Juni 15. Verbot des Tannens. 1 Bl.
43. 1550. Nov. 5. Ordnung für Hochzeiten. 1 Bl.
44. 1552. Jan. 28. Polizeiordnung der Hände im Elsass. 19 Bl.
45. 1552. Oct. 1. Constitution über „ungeerbtes ansergohn“. 4 Bl.
46. 1552. März 5. Verbot Häuser ohne Wissen des Rathes abenbrechen. 1 Bl.
47. 1562. Dec. 15. Die Hände verbieten den Getreidekauf auf Mehrschatz. 1 Bl.
48. 1565. Mai 26. Verbot Wein auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
49. 1576. Mai 14. Verbot des Weinverkaufs bis Johanni. 1 Bl.
50. 1579. Juli 13. Anszug der Freiheiten, die.. jährlich verlesen werden.. 5 Bl.
51. 1581. Dec. 2. Pulver-Ordnung. 1 Bl.
52. 1585. Jan. 6. ^{geld} Stallgebühren-Ordnung 1 Bl.
53. 1590 Jan. 28. Verbot von Schmähschriften 1 Bl.
54. 1590 Juli 22. Ganthaus- u. Stadtgerichts Ordnung 6 Bl.
55. 1590. Juli 22. Ordnung für Föhrungs- u. Fallimentsachen 1 Bl.
56. 1590 Dec. 17. Verbot Münzen anzuführen. 1 Bl.
57. 1594. Oct. 19. Verbot des Furskaufs. 1 Bl.
58. a. D. (1636-1651). Bürgerrecht Ferragener 1 Bl.
59. 1595 Apr. 12. Hochzeitsordnung 5 Bl.
60. 1605 Feb. 11. Hebammenordnung 1 Bl.
61. (1649). Extract der Ordnungen von Contracten 24 Bl.
62. 1619. Mai 29. Fremdenanmeldung. 1 Bl.
63. 1620. Mai 8. Fremdenanmeldung. 1 Bl.
64. 1620. Sept. 13. Runden-Ordnung. 1 Bl.

65.
66.
67.
68.
69.
70.
71.
72.
73.
74.
75.
76.
77.
78.
79.
80.
81.
82.
83.
84.
85.
86.
87.
88.
89.
89.
91.
92.
93.
94.
95.
96.

65. 1621. Dec. 10. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
66. 1621. Dec. 3. Verbot Häuser an Fremde zu veräußern. 1 Bl.
67. 1622. Febr. 27. Verbot Silber und Gold auszuführen. 1 Bl.
68. 1622. Febr. 28. Verbot von Deserteuren Waffen zu kaufen. 1 Bl.
69. 1622. Juni 17. Verbot fremde Soldaten zu beherbergen. 1 Bl.
70. 1622. Juni 17. Verbot Nachts zu reiten und zu fahren. 1 Bl.
71. 1622. Mai 11. Verbot des Aufenthaltes an den ^{Thor} Stadtwachen. 1 Bl.
72. 1623. Oct. 13/19. Neue Tax Ordnung. 5 Bl.
73. 1624. Juni 21. Gebot eingehende Waaren auf das Kaufhaus zu bringen. 1 Bl.
74. 1626. Oct. 28. Ausweisung von Quacksalbern, Zahnbrechern, Storgern. 1 Bl.
75. 1627. Apr. 11. Verbot an Withe und Händler Freitag u. Samstag Wein einzukaufen. 1 Bl.
76. 1627. Juni 30. Verbot Schiesswaffen auf der Straße zu tragen. 1 Bl.
77. 1627. Aug. 25. Unterschied zwischen gekauftem und eigenem Brantwein. 1 Bl.
78. 1529. Aug. 25. Constitution gegen Gotteslästerer, Föllerei u. Fleischesverbrechen. 9 Bl.
79. 1629. Dec. 14. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
80. 1631. Apr. 27. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
81. 1634. Mai 5. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
82. 1634. Nov. 22. Gebot, dass erwachsene Fremde in die Compagnien eintreten. 1 Bl.
83. 1634. Dec. 14. Erläuterung der Hochzeitordnung. 1 Bl.
84. 1634. Mai 8. Verbot von Schlägerien, Tünchen und Schwören. 1 Bl.
85. 1634. Mai 19. Erneute Hehlwiger-, Mülles- und Mühlenschauer Ordnung. 1 Bl.
86. 1635. März 4 = I 87.
87. 1635. Jan. 7. Verbot Münzen anders als die städt. Kassen anzunehmen. 1 Bl.
88. 1635. März 4 = I 87. II 86.
89. 1636. Sept. 22. Erneute Ordnung der Inventarschreiber. 4 Bl.
- 89a. 1636. Juni 25. Fremdenpolizei, Anmeldung. 1 Bl.
91. 91a. 1636. März 26. Ordnung für Thorwachen und Zollsäckler. 2 Bl., 2 Exempt.
92. 1637. Februar 27. Verbot Bettler einzulassen. 1 Bl.
93. 1639. Febr. 18. Verbot am Schiess Rhein Häuschen zu vermieten. 1 Bl.
94. 1643. Mai 27. Ordnung des Liebner Gerichts. 16 Bl.
95. 1643. Juni 3. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
96. 1649. Extract der Bürger Ordnung. 8 Bl.

97. 1649. Sept. 1. Tax der Inventirschreiber. 2 Bl. 129.
98. 1650. Juni 29. Concurs-Ordnung. 25 Bl. 130.
99. 1650. Juni 22. Hochzeitsordnung. 2 Bl. 131.
101. 1651. Dec. 20. Verbot um Geld in Wirthshäusern u. Tumpftuben zu spielen. 132.
- 102.² 1636. Dec. 22. Ermahnung an die Procuratoren. } 1 Bl., 2 S. 133.
- 102.⁶ 1639. Aug. 22. Ermahnung an die Procuratoren } 1 Bl. 134.
103. 1652. Juli 2. Ermahnung an die Procuratoren 1 Bl. 135.
104. 1654. April. 10. Hochzeitsordnung. ~~# 104~~ 1 Bl. 136.
105. 1654. Juni 16. Verbot gewisse Waffen zu tragen 1 Bl. 137.
106. 1655. Juli 13. Verbot, dass Fremde Häuser erben. 1 Bl. 138.
107. 1655. Juli 2. Verbot auf den Wällen spazieren zu gehen. 1 Bl. 139.
108. o. D. Formular für eine Ernennung zum Vogt (Vorwand). 1 Bl. 140.
109. 1656. Sept. 24. Renovatum 1644 Mai 9. Verbot von Sturcken u. Schwören. 1 Bl. 141.
110. 1657. Oct. 15. Gebot Fleisch nur an den städtischen Metzger zu kaufen. 1 Bl. 142.
111. (1657/58). Gebetsformular nach des Kaisers Tode 1 Bl. 143.
112. 1658. Dec. 18. Verbot von Pasquillen bei Kirchenbau. 2 Bl. 144.
113. 1658. Apr. 17. Valuation u. Verbot ausländischer Münzen. 1 Bl. 145.
114. ohne Datum. Juni. Verbot des Badens. 1 Bl. 146.
115. ohne Datum. Verbot des Schlittensfahrens am Sonntag. 1 Bl. 147.
116. 1658. Jan. 8. Anlage der Vogteigelder. 2 Bl. 148.
117. 1659. Jan. 10. Thurmhüter-Ordnung. 4 Bl. 149.
118. 1660. Apr. 2. Revidierte Kleider-Ordnung. 14 Bl. 150.
119. 1660. Mai 26. Almosen-Ordnung. 4 Bl. 151.
120. 1660. März 7. Landpolizei- und Amtschreiber-Ordnung. 9 Bl. 152.
121. 1660. März 26. Anlage von Pupillengeldern. 1 Bl. 153.
122. 1662. Jan. 11. Nachträge zur Hochzeitsordnung. 2 Bl. 154.
123. 1664. Apr. 23. Kindlauf-Ordnung 2 Bl. 155.
124. 1664. Jan. 14. Anzeige verdächtiger Verwundungen. 1 Bl. 156.
125. 1664. März 12. Hochzeitsordnung. 6 Bl. 157.
126. 1665. Jan. 13. Revidierte Geind-Ordnung. 4 Bl. 158.
127. 1665. Sept. 15. Erneuerte Bierrieder-Ordnung 2 Bl. 159.
128. 1665. Febr. 4. Revidierte Brunnen-Ordnung. 2 Bl. 160.

129. 1665. Sept. 23. Gebot über die Gewehr aus dem Zeughaus Rechnung zu führen. 1 Bl.
130. 1665. Dec. 2. Abmahnung von erwerbsunfähigen Ehen. 1 Bl.
131. 1665. Dec. 2. Revidierte Leichenträger-Ordnung. 4 Bl.
132. 1665. Jan. 7. Behandlung der fremden Pfennigthums-capitalien. 2 Bl.
133. 1666. Dec. 22. Extract über Strafe der Falliten. 4 Bl.
134. 1668. Oct. 24. Verbot ausländischer Scheidemünze. 1 Bl.
135. 1668. Mai 30. Publication der neuen 30 u. 60 Kreuzer Stücke. 1 Bl.
136. 1668. Febr. 22. Anhang der Grassburger Bürger-Ordnung. 4 Bl.
137. 1666. Apr. 9. Bleichersteuer. 1 Bl.
138. 1669. Sept. 4 (Renovatum 30. Jan. 1643) Ordnung der Ziegel-Schauer, Meister, Kärcher und
Maurer. 8 Bl.
139. 1670. Dec. 10. Der Ammeister Audientzien Ordnung. 4 Bl.
140. 1670. Sept. 3. Renovierte Wutz Ordnung. 4 Bl.
141. 1670. Oct. 7. Verbot des heimlichen Ölhandels. 1 Bl.
142. 1672. Sept. 25. Wacht-Ordnungen. 30 Bl.
143. 1673. Febr. 26. Leichen-Ordnung. 6 Bl.
144. 1668. Juni 17. Kaiserliches Moratorium auf 8 Jahre. 2 Bl.

~~~~~

*[Faint, illegible handwriting on a lined page, likely bleed-through from the reverse side.]*



60

# Der Hebammen Ordnung.



Im ersten/ So soll man sechs bewer- 1.  
ter Hebammen in Straßburg haben/ vnd die-  
selben sollen durch zwē der Statt Aerzte vnd et-  
liche Ersame Weibe Frauen/die dazu taugent-  
lich/vnd von den Rhaten verordnet werden/be-  
hört vnd erkundet werden/ob sie genugsam ver-  
stantnuß vnd wissentheit haben/das sie zu dem Ampt taugentlich/  
auch der Personen vnd der glider halbē dazu geschickt seyen/Sollen  
sie alsdann diese nachgeschriebene ordnung schwören zuhalten.

Nämlich/das sie allezeit tage vnd nacht willig vnd gehorsam 2.  
seyen zu dienen dem Armen als dem Reichen/von welchem sie dann  
je zu zeiten am ersten berufft vnd begert werden/auch kein arme Frau  
in nöten zu verlassen/vnd an andere ende zugehen/ vmb mehrer ge-  
winns oder lohnes willen/sonder wo sie ansahen zu arbeiten/daselbs  
trewlich aufzuzwarten/vnd das niemandts zu versagen /bey Ihren  
Eyden vngesährlich.

Sie sollen auch kein Frau nötigen oder vbertreiben zu Kindes- 3.  
arbeit/ auch nicht vmb ihres fernern nuß willen darvon eynen/wie  
etwan geschicht/es erschinnen dann zuvor gewisse zeichen der nohen  
geburt/vnd ihnen dan darin fleissiglich dienē vmb ihren zimlichen  
gebürlichen lohn/je nach gestalt der sachen ohngesährlich.

Begeben sich auch zuzeiten sorgliche zufäll/ es were vor oder 4.  
nach der geburt/also das sich die geburt nicht recht schicken wolt/oder  
andere gebresten/es were der Mutter oder des kinds halben/darzu  
man rathes vnd sorgen bedörffte/So soll ihr keine allein auff ihrem  
fürnemmen stehn/sonder weiser Frauen oder anderer Hebammen  
Rhatz pflegen/vnd nach ihnen fürderlich schicken /sonderlich nach  
denen/darzu ein geberende Frau oder freundschaft lust hat /da auch  
ein jede Hebamme bey ihrem eyde gehorsam sein soll zukommen/  
vnd freundlich helffen rathen vnd handeln/nach ihrem besten ver-  
mögen. Es were dann sach/das sie selbs in arbeit besteckt were vnd  
nicht kommen möcht/vngesährlich. Vnd ob zu zeiten not sein wür-  
de/der gelehrten ärzte rath zu habē/sollē sie auch nicht wehren/son-  
dern darzu geneigt sein/fürderung zuthun vmb das den Müttern o.

A

der Kindern desto minder schaden oder gebresten znsfallen vnd entgegen mögen.

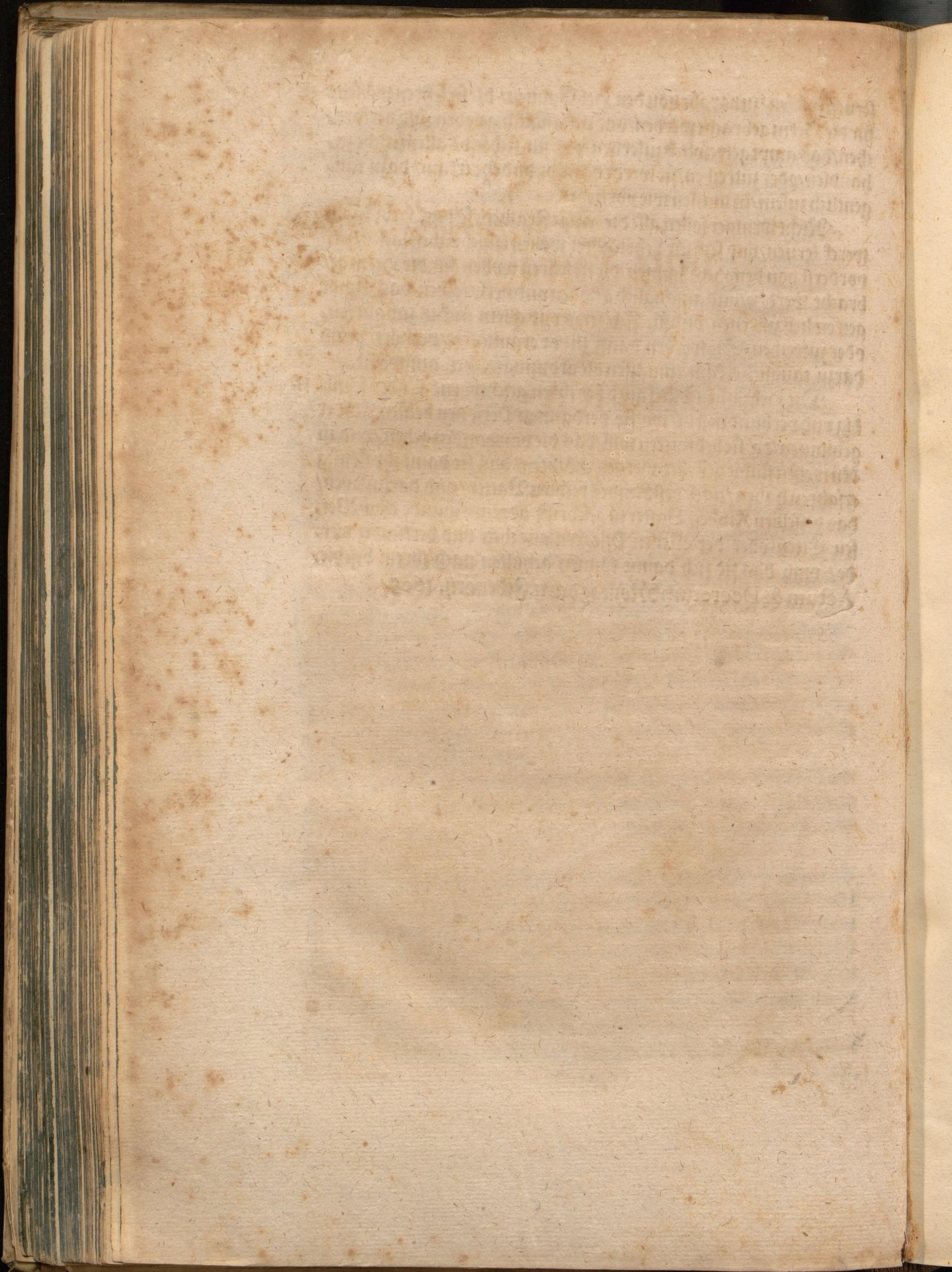
5. Sie sollen auch bey ihren geschwornen Eyden zu keinem kind vnderstehen zubrechen/weder vmb lißel noch vmb viel / alle dieweil sie mercken vnd verstehen mögen das die Kinder bey leben seyen / es stände vmb die geburt/wie das wölle / ohne rhat vnd geheiß weiser verständiger Aerzte/vnd berichter frommer Frawen/ dann welche das darüber thete/die soll man an ihrem leib straffen/ nach dem solches gar ein schwerer vnd freveler handel ist / dar auß viel böses vnd vnraths entstehen mag/das nicht alles zumelden ist.
6. Auch zu solchen dingen kein grausamlich oder vngeschickt Instrument brauchen/Kinder zubrechē oder außzuziehen. Als Hang/ Eisenhocken/oder dergleichen/sonder sich darin geschicklich vnd wesentlich halten/als sich gebürt.
7. Sie sollen auch schuldig sein/in der ersten wochen nach der geburt alle mal zu den Kindbetterin zukommen/sie zuberichten/ vnd getrewlichen zuweisen/ wie sie sich vnd das Kind halten sollen/vmb das sie beiderseit vmb ihr vntwissenheit nicht verwarloset werden.
8. Es sollen auch dieselben Heb Ammen bey ihren Eyden kein schwangere fraw bitten/durch sich oder jemandes von ihrentwegen/ sie zu Kindesarbeit zubrauchen/für ein andere/oder sich deß mit gefertlichen worten mercken zulassen/sonder ein jede schwangere Fraw lassen nemen oder beruffen/welche ihr am besten geliebt. Es soll auch keine die andern verklagen/oder vernichten/ mit worten oder wercken/sie damit zuhindern/vnd sich selbst zufürdern/dann welche darwider thäte/die soll bessern drey pfund pfenning vnd darzu vmb den Eydbruch gestrafft werden.
9. Vnd vmb das sie zu solchen dingen desto geflissener vnd williger sein mögen/So soll man denselben bewerten Heb Ammen Zars von der Statt wegen ihr jeglicher geben zwey pfund pfenning für alle forderungen.
10. Welche bewerte Heb Ammen auch ein Vortäufferin haben/vnd dieselbe deß Ampts der Heb Ammen berichten vnd lehren will/vmb das desto minder brüste vnd abgange/ ane guten Heb Ammen seyn möge/derselben soll man Zars ein pfund pfenning mehr geben/ dann einer andern/vmb das/wann von den bestellten Heb Ammen eine abgienge/das man desto baß ein andere an dero statt bekommen möge/welche dann aller geschicklichst dazu were.
11. Es sollen auch dieselben vortäufferin/die das Heb Ammen werck

ler

lernen wollen/zuvor abe von den Heb Ammen/ die sie lehren wollen/  
für die Herrn gebracht werden/vnd anfänglich geloben vnd verspre-  
chen/das ampt getrewlich zulernen/vnd für sich selbs allein nicht zu-  
handlen/oder zutreiben/sie werde dan vor vnd ehe erkant/ dazu tau-  
gentlich zusein/in massen wie vorstehet.

Nicht weniger sollen alle diejenige Frauen/so das Heb Ammen 12.  
werck lernen/vnd sich für Lehrtöchter wollen einschreiben lassen/zuvor  
derst von den Heb Ammen/die sie lehren wollen/für die Herrn ge-  
bracht werden/vnd anfänglich geloben vnd versprechen/das Ampt  
getrewlich zulernen/vnd für sich selbs vnd allein nichts zuhandlen,  
oder zutreiben/Sie werden dann zuvor examinirt/verhört/vnd  
darzu tauglich erkant/inmassen die ordnung solches außweiset.

Die Heb Ammen sollen auch bey ihren geschwornē Endenschul. 13.  
dig vnd verbunden sein/wo sie verdachten Personen helfen Kinder  
gewinnen/da sie beduncken will/das die von handen geben/vnd in  
den weisen stuhle gestellet werden möchten/das sie dann ihr fleissig  
erfahren haben/nach des Kindes rechten Vatter/vnd daran seyen/  
das desselben Kindes Vatter in geschriffte oder mit munde dem Wei-  
sen Etten oder der Weisen Pflegern angeben vnd verkündet wer-  
de/vmb das sie sich damit können gehalten nach ihrem befehle.  
Actum & Decretum Montag den 11. Februarij. 1605.



kg 5876, 4<sup>o</sup>

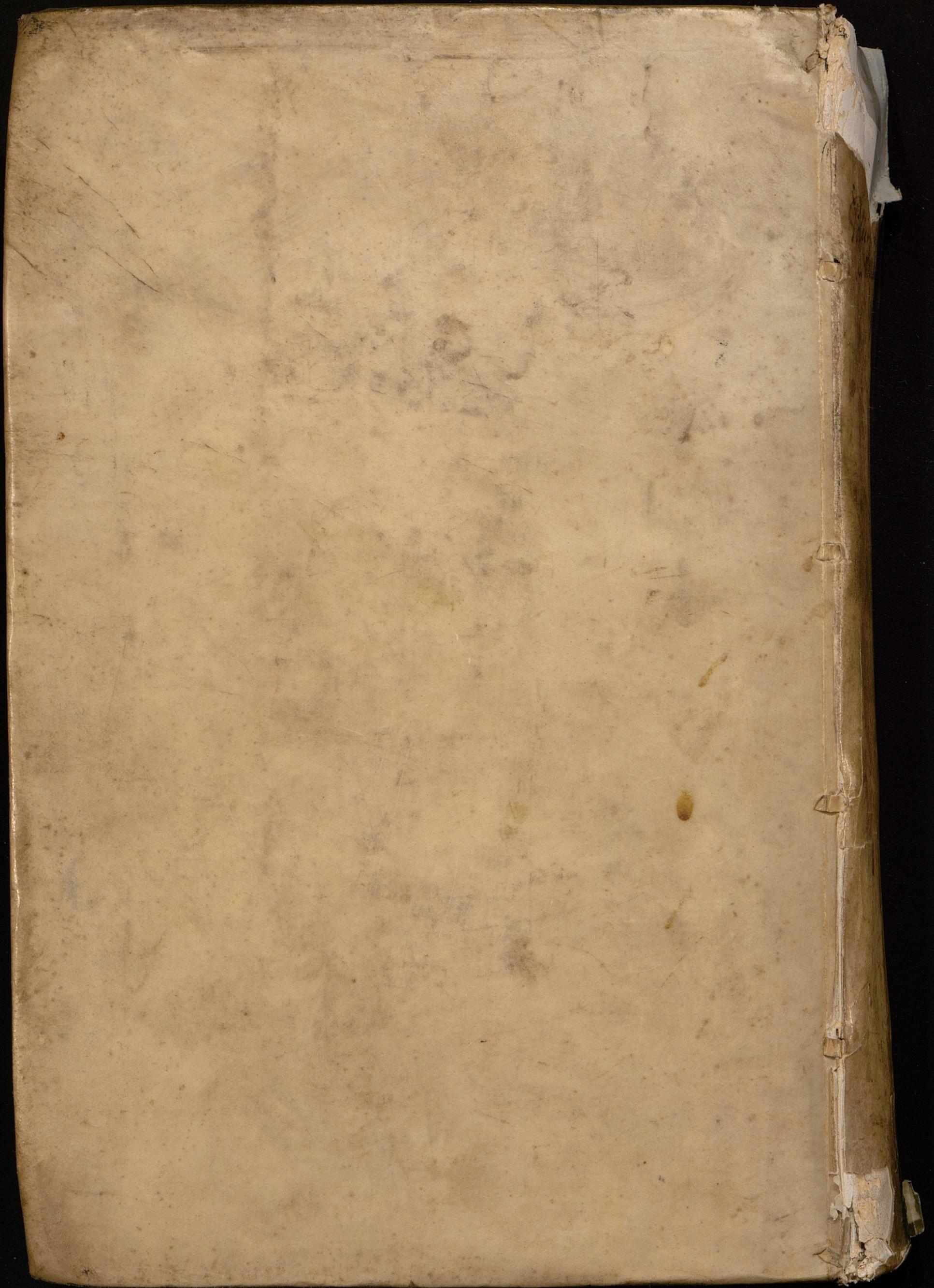
ULB Halle 3  
004 834 208  


TA → OC

Neuer A + SB

B1 1

W/A



# Der Hebammen Ordnung.



Im ersten/ So soll man sechs bewerter Hebammen in Straßburg haben/ vnd dieselben sollen durch zwē der Statt Aerzte vnd etliche Ersame Weise Frauen/die dazu taugentlich/vnd von den Räten verordnet werden/behört vnd erkundet werden/ob sie genugsam verstantnuß vnd wissentheit haben/das sie zu dem Ampt taugentlich/auch der Personen vnd der glieder halbē dazu geschickt seyen/Sollen sie alsdann diese nachgeschriebene ordnung schwören zuhalten.

Nämlich/das sie allezeit tage vnd nacht willig vnd gehorsam seyen zu dienen dem Armen als dem Reichen/von welchem sie dann je zu zeiten am ersten berufft vnd begert werden/auch kein arme Frau in nöten zu verlassen/vnd an andere ende zugehen/vmb mehrer gewinns oder lohnes willen/sonder wo sie ansahen zu arbeiten/daselbst treulich aufzuzwarten/vnd das niemandts zu versagen/bey Ihren Eyden ungesehrlich.

Sie sollen auch kein Frau nötigen oder obertreiben zu Kindesarbeit/auch nicht vmb ihres fernern nuß willen darvon eynen/wie etwan geschicht/es erschinnen dann zuvor gewisse zeichen der nohen geburt/vnd ihnen dan darin fleissiglich dienē vmb ihren zimlichen gebürlichen lohn/je nach gestalt der sachen ohngeferlich.

Begeben sich auch zuzeiten sorgliche zufäll/es were vor oder nach der geburt/also das sich die geburt nicht recht schicken wolt/oder andere gebresten/es were der Mutter oder des kints halben/darzu man rathes vnd sorgen bedörffte/So soll ihr keine allein auff ihrem fürnemmen stehn/sonder weiser Frauen oder anderer Hebammen Rats pflegen/vnd nach ihnen fürderlich schicken/sonderlich nach denen/darzu ein geberende Frau oder freundschaft lust hat/da auch ein jede Hebamme bey ihrem ende gehorsam sein soll zukommen/vnd freundlich helfen rathen vnd handeln/nach ihrem besten vermögen.Es were dann sach/das sie selbs in arbeit besteeckt were vnd nicht kommen möcht/ungesehrlich. Vnd ob zu zeiten not sein würde/der gelehrten ärzte rath zu habē/sollē sie auch nicht wehren/sondern darzu geneigt sein/fürderung zuthun vmb das den Müttern o.

U

